**Gz.: 21-641.5/4**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für Gewässerausbaumaßnahmen des Landschaftspflegeverbandes Altötting e.V.; Antrag vom 17.03.2021 für diverse Teichentlandungen und Neuanlagen von Tümpeln zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting;**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 17.03.2021 beantragte Frau Sabine Finster für den Landschaftspflegeverband Altötting e.V., vertreten durch Herrn Geschäftsführer Reinhard Klett, unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG für diverse Entlandungs-maßnahmen und das Neuanlegen von Tümpeln durch den Landschaftspflegeverband Altötting e.V. zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch.

Die beantragten Vorhaben, die über Unterhaltungsmaßnahmen hinaus gehen, werden als genehmigungspflichtiger Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG behandelt.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau) der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei den genehmigungspflichtigen Vorhaben keine besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nur bei zwei Projekten vor, die als Unterhaltungsmaßnahmen nicht wasserrechtlich genehmigungspflichtig sind: Eine vorgesehene Bachentlandung auf Fl.Nr. 703 Gem. Emmerting in Emmerting (Projekt Nr. 8) liegt im Bereich des FFH-Gebiets „Inn und Untere Alz“ sowie im Naturschutzgebiet „Untere Alz“. Die vorgesehenen Renaturierung eines verlandeten Graben in Mörmoosen auf Fl.Nr. 168 Gem. Unterburgkirchen (Projekt Nr. 5) liegt im Überschwemmungsgebiet HQ 100 des Mörnbachs. Die Untere Naturschutzbehörde ist mit allen Maßnahmen einverstanden. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein als amtlicher Sachverständiger ist ebenfalls mit allen Vorhaben einverstanden. Weder die genehmigungsfreien noch die genehmigungspflichtigen Vorhaben haben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehen Auflagen berührt.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für die beantragten Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. 08671/502-761) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 29.04.2021

Landratsamt Altötting